

Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Lenterode

Der Gemeinderat der Gemeinde Lenterode hat in seiner Sitzung am 15. März 2018 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Überlassung von Räumen

- (1) Die Räumlichkeiten der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtung der Gemeinde Lenterode können von der Gemeinde Lenterode örtlichen wie auswärtigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Parteien, Körperschaften sowie Privatpersonen und Gewerbetreibenden überlassen werden.
- (2) Zur täglichen Benutzung können überlassen werden:
 - a) Saal
 - b) Dorfgemeinschaftshaus.

§ 2 Art zugelassener Veranstaltungen

- (1) Der Veranstalter hat den Anlass und die Art der Veranstaltung im Raumnutzungsvertrag genauestens zu beschreiben.
- (2) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, linksextremes, extremistisches, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
- (3) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungsfeindliches, verfassungswidriges oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
- (4) Der Veranstalter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, linksextremen, extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
- (5) Sollte durch Besucher der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Veranstalter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, gegebenenfalls unter Anwendung des Hausrechts.

- (6) Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der Paragraphen 84, 85, 86, 86 a, 125, 127, 130 Strafgesetzbuch, zu denen der Veranstalter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Veranstalter eine Vertragsstrafe von 50.000 EUR zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

§ 3 **Zuständigkeit**

Zuständig für die Überlassung der Räume und Einrichtungen ist der Bürgermeister oder ein von ihm eingesetzter Vertreter der Gemeinde.

§ 4 **Bestellung und Überlassung der Räume**

- (1) Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen.
- (2) In jedem Fall wird vor der Benutzung von der Gemeinde Lenterode mit dem Veranstalter eine entsprechende Vereinbarung in Form einer Terminbestätigung und eines Überlassungsvertrages abgeschlossen.
- (3) Mit Abschluss der Vereinbarung erkennt der Veranstalter die Bedingungen der Benutzungsordnung sowie die Anlage - Entgelttarif - an.
- (4) Dem Veranstalter stehen die überlassenen Räumlichkeiten zur erstmaligen Benutzung ab 10:00 Uhr zur Verfügung. Die Nutzung erstreckt sich bis zum nachfolgenden Tag 10:00 Uhr.
- (5) Führt der Veranstalter aus irgendeinem, von der Gemeinde Lenterode nicht zu vertretenden Grunde die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grunde vom Überlassungsvertrag zurück, so ist er verpflichtet, das vereinbarte Entgelt ggf. in voller Höhe zu zahlen, soweit nicht eine anderweitige Überlassung möglich ist oder die Gemeinde der Aufhebung des Vertrages zugestimmt hat.
- (6) Ein Rücktritt vom Vertrag ist kostenfrei, wenn ein Veranstaltungsausfall mindestens 5 Tage vorher schriftlich angezeigt wird.

§ 5 **Benutzungsentgelte**

Für die einzelnen Räumlichkeiten werden Benutzungsentgelte festgesetzt. Die Höhe der Entgelte wird in der Anlage - Tarifentgelte - geregelt.

§ 6 **Besondere Benutzungsbestimmungen**

- (1) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Überlassungsvertrag auf andere Personen zu übertragen. Er ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen der von der Gemeinde Lenterode beauftragten verantwortlichen Person zu folgen und im Vertrag festgelegte Auflagen zu erfüllen. Bei jeder Veranstaltung hat er eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich ist.

Im Einzelnen sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:

- a) Der Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten (u. a. Tanzerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, Gestattungen, GEMA).
 - b) Die Bestimmungen der Polizeiverordnung über die Bekämpfung des Lärms, insbesondere hinsichtlich der Darbietung von Musik, sind einzuhalten.
 - c) Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutz der Jugendlichen verantwortlich.
 - d) Die Ausschmückung der überlassenen Räume darf nur nach Genehmigung durch die o. g. Person erfolgen; Bühnendekorationen, Aufbauten etc. sind mit der o. g. Person abzusprechen. Das Einschlagen von Nägeln u. ä. in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.
 - e) Die Entgegennahme und Ausgabe der Garderobe obliegt dem Veranstalter.
 - f) Fundsachen sind bei der o. g. Person abzugeben.
 - g) Der Veranstalter hat während der Überlassungsdauer für die überlassenen Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltungen verantwortlich.
 - h) Fahrräder und Mopeds dürfen nicht in die Einrichtung mitgebracht werden.
 - i) Die Räumlichkeiten einschließlich Treppen und Sanitäreinrichtungen sind zum vereinbarten Termin in gereinigtem Zustand (Saal: gekehrt, feucht gereinigt und gebohrt; DGH: gekehrt, feucht gereinigt) zu übergeben.
- (2) Das „Poltern“ vor der Gemeinschaftseinrichtung ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 7 **Haftung**

- (1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde Lenterode für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.
- (2) Die Gemeinde Lenterode haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde Lenterode mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragte Person ein Verschulden trifft.

- (3) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Lenterode keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen. Die mitgebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Veranstalter zu entfernen.
- (4) Die Gemeinde Lenterode ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 8

Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

- (1) Zum Ausgestalten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen sowie zum Herstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.
- (2) Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen im Raum untersagt. Das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit offenem Licht ist in sämtlichen Räumen untersagt. Aschenbecher dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter entleert werden.
- (3) Die Aus- und Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekoration oder sonstige Gegenstände verstellt werden.
- (4) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen soweit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.
- (5) Bei Veranstaltungen, bei denen Brandgefahren oder andere Gefahren drohen, sind eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache einzurichten. Der Veranstalter trägt die Kosten (§ 34 ThürBKG in der jeweils geltenden Fassung).
Auf die Thüringer Verordnung zur Brandsicherheitswache wird hingewiesen.
- (6) Grundsätzlich hat der Veranstalter selbst für den ordnungsgemäßen Ablauf und für die Einhaltung der gemachten Auflagen und Bestimmungen zu sorgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft sowie alle übrigen, dieser Benutzungsordnung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Lenterode, 15. März 2018

Herold 
Bürgermeister



Anlage

Entgelttarif

1. **Benutzungsentgelte für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen der nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannter Parteien**

1.1 Den **örtlichen** Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden die Räumlichkeiten für

- a) Versammlungen und satzungsgemäße Sitzungen
- b) regelmäßige Übungsveranstaltungen
- c) Weihnachtsfeiern

gegen ein Entgelt von	30,00 EUR	je Tag	bis 30 Personen
	50,00 EUR	je Tag	über 30 Personen

überlassen.

Für Tanzveranstaltungen sind die unter 1.3 festgesetzten Entgelte zu entrichten.

Für die Küchenbenutzung sind die in 1.3 festgesetzten Entgelte zu entrichten.

Bei Veranstaltungen der Senioren ist die Überlassung der Räumlichkeiten kostenlos.

1.2 Den **nicht örtlichen** Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannten politischen Parteien werden die Räumlichkeiten für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen gemäß der in 1.3 festgesetzten Entgelte überlassen. Gleiches gilt für private Nutzer.

Für Tanzveranstaltungen sind die unter 1.3 festgesetzten Entgelte zu entrichten.

1.3 Folgende Entgelte werden für die in 1.1 bis 1.2 genannten Benutzer festgesetzt:

A) Saalbenutzung

a) für private Nutzer

- | | | |
|---------------|--------|------------|
| 1) ganztägig | 1. Tag | 125,00 EUR |
| 2) halber Tag | | 62,50 EUR |
| 3) 2. Tag | | 50,00 EUR |

b) für Tanzveranstaltungen

Festbetrag	je Veranstaltung	150,00 EUR
------------	------------------	------------

In Härtefällen kann von der Erhebung des Betrages durch den Bürgermeister abgesehen werden.

B) Dorfgemeinschaftshaus

1) ganztägig	1. Tag	130,00 EUR
2) halber Tag (z. B. nur Kaffeetafel)		65,00 EUR

2. Nebenkosten

- 2.1 Dem Institut für Bluttransfusionsmedizin Suhl werden für jede Blutspendenaktion Nebenkosten in Höhe von 30,00 EUR berechnet.
- 2.2 Die Straßenbeleuchtung wird von 23:30 Uhr bis 04:30 Uhr nicht betrieben. Für die durchgängige Beleuchtung in Ausnahmefällen wird ein Lichtgeld in Höhe von 10,00 EUR erhoben.
- 2.3 Ausnahmslos haben alle Benutzer des Saales eine **Kaution in Höhe von 150,00 EUR** bei der Gemeinde Lenterode zu hinterlegen.
- 2.4 Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar werden die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Zuschlages von 10 % der anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Lenterode.
- 2.5 Bei nicht ordnungsgemäßer Überlassung der Räumlichkeiten zum vereinbarten Übergabetermin wird für die Beseitigung von Verschmutzungen eine Reinigungsfirma von der Gemeinde Lenterode beauftragt und in Rechnung gestellt.

3. Sonderregelungen

Bei Ausstellungen und größeren Veranstaltungen werden die Aufbau- und Abbautage nur mit je der Hälfte des Tagessatzes berechnet.

Bei Anträgen von Benutzern, die die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig nutzen möchten, kann die Höhe der Benutzungsentgelte pauschal festgesetzt werden.

Bei besonderen Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen, z. B. Vereinsjubiläen etc., können die unter 1.3 aufgeführten Benutzungsentgelte ermäßigt bzw. die Räumlichkeiten kostenlos überlassen werden.

Vom festgesetzten Entgelt zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird ein Betrag in Höhe von 35,00 EUR (25,00 EUR für das Auftragen von Spezialwachs und Bohren des Fußbodens sowie 10,00 EUR für Überprüfung der Inventarlisten und Ersatzbeschaffung) an eine vom Bürgermeister bestimmte Person abgeführt.

Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtung der Gemeinde Lenterode wurde mit Schreiben vom 10. April 2018 von der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld zur Kenntnis genommen und im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 3/2018 vom 23. April 2018 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die o. g. Benutzungsordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft.